

Disziplinarordnung zur Schulordnung

Die Disziplinarordnung regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den örtlichen Schulbetrieb.

Sie kann im Hinblick auf spezielle Verhältnisse in einzelnen Schulhäusern durch eine Hausordnung ergänzt werden. Solche ergänzende Vorschriften bedürfen der Genehmigung durch den Schulrat.

I. Allgemeines

Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass sich die Schüler in- und ausserhalb der Schule korrekt, höflich und anständig aufführen.

In allen durch die Disziplinarordnung geregelten Gebieten zählt die Schule auf die Mitarbeit der Eltern und die Einsicht der Schüler.

Die Schüler befolgen nicht nur die Anweisungen der Lehrer, sondern auch die des Abwartes.

II. Verhalten auf dem Schulareal

Nach Unterrichtsende begeben sich die Schüler nach Hause. Mit Erlaubnis der Eltern darf das Schulareal nachher wieder benützt werden, sofern die Anlagen frei sind.

Das Schulareal ist sauber zu halten.

Schulareal und Schulanlagen sind so zu benützen, dass Schäden vermieden werden, z.B. dürfen weder Steine noch Schneebälle geworfen werden. Für Beschädigungen haften die Eltern der Schulkinder.

III. Verhalten in der Pause

Der Schüler verbringt die Pause normalerweise im Freien. Bei ungünstiger Witterung ist der Aufenthalt im Schulhaus gestattet. Der Aufenthalt im Schulzimmer ist die Ausnahme und bedarf der Bewilligung des Klassenlehrers.

Das Schulareal darf in der Pause nur ausnahmsweise und mit Bewilligung eines Lehrers verlassen werden.

Für Schüler gilt das allgemeine Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.

Die Schüler gehören abends rechtzeitig ins Elternhaus, und zwar spätestens um 21.00 Uhr. Ausnahmen müssen begründet sein.

Für die Teilnahme von Schülern an Abendveranstaltungen hat der Organisator eine Bewilligung des Schulrates einzuholen. Schüler bis zur 6. Klasse verlassen solche Anlässe spätestens um 22.00 Uhr, Oberstufenschüler spätestens um 24.00 Uhr.

Der Besuch von Gaststätten ist gestattet in Begleitung der Eltern oder einer volljährigen Vertrauensperson.

Der abendliche Besuch von Theatern, Konzerten und Sportanlässen ist den Schülern in Begleitung der Eltern oder einer volljährigen Vertrauensperson an Samstagen gestattet.

Verboten ist der Besuch von Tanzlokalen, Diskotheken, Bars, Clubs usw.

Schulpflichtige dürfen Vereinen Erwachsener nur mit Bewilligung des Schulrates nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer angehören.

Der Schulrat kann Schülern die Teilnahme an Vereinsanlässen und die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen verbieten, namentlich wenn es erzieherische Gründe gebieten.

IV. Verhalten im Schulhaus

Das Schulhaus und die Turnhallen dürfen erst nach dem Gongzeichen betreten werden.

Schulräume, Gänge, Mobiliar und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden. Für Beschädigungen haften die Eltern der Schulkinder.

In Garderoben und Gängen soll Ordnung herrschen.

Durch den Aufenthalt in den Gängen darf der Unterricht nicht gestört werden.

In den WC-Anlagen muss speziell auf Sauberkeit geachtet werden.

Hinauslehnen aus den Fenstern und Hinauswerfen von Gegenständen ist untersagt.

Fundgegenstände sind entweder dem Klassenlehrer oder dem Abwart abzugeben.

V. Verhalten auf dem Schulweg

Der rege Strassenverkehr verlangt von den Schülern auf dem Schulweg ein einwandfreies Verhalten.

Die vom Schulrat genehmigte Velo- und Mopedregelung ist verbindlich. Ausnahmen bewilligt der Vorsteher nach Absprache mit dem Klassenlehrer. Für Diebstahl oder Beschädigungen der Fahrzeuge haftet die Schule nicht.

VI. Verstösse gegen diese Disziplinarordnung

Werden in leichten Fällen durch die Klassenlehrer, in schweren Fällen im Einvernehmen mit dem Schulvorsteher durch den Schulrat geregelt. Die Eltern werden benachrichtigt.

Der Schulrat